Vorblatt

Probleme:

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer in den Verkehrsunternehmen berufene Behörde (vgl. § 4 Abs. 1 Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz - VAIG). In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei (vgl. § 15 Abs. 1 VAIG).

Gemäß § 17 Abs. 1 VAIG kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist, wenn besondere gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass im Genehmigungsverfahren Gutachten oder öffentliche Urkunden beizugeben sind. In Durchführung dieser Ermächtigung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr, BGBl. II Nr. 422/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 52/2009) erlassen. Damit werden keine zusätzlichen Nachweise oder Unterlagen für den Antragsteller festgelegt, sondern ergeben sich die angeführten Nachweise und Unterlagen bereits auf Grund der bestehenden Rechtsvorschriften. Es erfolgt lediglich eine entsprechende Klarstellung zur Verfahrensvereinfachung.

Die Verwaltungspraxis der letzten Jahre hat nunmehr ergeben, dass in den Genehmigungsverfahren des Verkehrsbereiches nicht nur – wie in der Verordnungsermächtigung angeführt – Gutachten oder öffentliche Urkunden als Beweismittel vorzulegen sind, sondern auch andere Unterlagen (z.B. Bescheinigungen).

Ziele:

Unnotwendige Verzögerungen von Verwaltungsverfahren sollen weiterhin vermieden werden. Die bestehende Verwaltungsvereinfachung, nämlich die Klarstellung der zum Nachweis der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes vorzulegenden Unterlagen in den Verwaltungsverfahren, soll daher beibehalten werden. Die bestehende Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 1 VAIG soll zu diesem Zweck über Gutachten oder öffentliche Urkunden hinaus auch auf andere Unterlagen erweitert werden.

Die erforderlichen Konkretisierungen sollen dann wie bisher in der AVO Verkehr erfolgen.

Alternative:

Bei einer Beibehaltung des derzeitigen Regelungsbestandes ohne Erweiterung der bestehenden Verordnungsermächtigung könnten sich im Rahmen der Genehmigungsverfahren unnotwendige Verzögerungen ergeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die beabsichtigten Regelungen werden unnotwendige Verzögerungen von Genehmigungsverfahren vermieden und können daher nur positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich erfolgen.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen. Durch die vorgeschlagenen Regelungen wird nur die bereits bestehende Rechtslage zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen konkretisiert.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehenen Regelung stehen keine Regelungen der Europäischen Union entgegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Regelungen werden zusätzliche finanzielle Belastungen für die Verwaltungsbehörden und Verkehrsunternehmen durch unnotwendige Verzögerungen von Genehmigungsverfahren nachhaltig vermieden.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine